

INHALT

2

- Leitartikel
Dritte WTO-Ministerkonferenz bringt Diskussionen über audiovisuelle Dienstleistungen in Gang

3

Die Globale Informations-Gesellschaft

- Europarat: Empfehlung zur flächendeckenden Bereitstellung neuer Kommunikations- und Informationsdienste
- Europäische Kommission: Geänderter Vorschlag einer Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr
- Frankreich: Gesetzesentwurf über elektronische Signaturen

4

- Frankreich: Urheberrecht der Journalisten und Internet – neue Rechtsprechung

Europarat

- Europarat: Erklärung zur Verwertung geschützter Hörfunk- und Fernsehproduktionen in den Archiven von Rundfunkanstalten

5

- Europarat: Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen
- Europarat: Empfehlungen für Maßnahmen zur Wahlberichterstattung in den Medien

Europäische Union

- Gericht erster Instanz: Bestätigung des Entschlusses der Europäischen Kommission in Bezug auf die Unvereinbarkeit des "Monopols" der VTM mit Artikel 90, Absatz 1 Junkt. Artikel 52 des EG-Vertrages

6

- Europäische Kommission: Sondergenehmigung für UIP um fünf Jahre verlängert

- Europäische Kommission: Genehmigung zur Gründung von *British Interactive Broadcasting* (jetzt: *Open*)

7

- Europäische Kommission: Joint Venture zwischen der deutschen Kirch-Gruppe und dem italienischen Mediaset-Konzern genehmigt

NATIONAL

RECHTSPRECHUNG

- Spanien: Anwendung der Schranken für Eigentumskonzentration des Privatfernsehgesetzes
- Österreich: Verfassungsgerichtshof zur Rundfunkliberalisierung

8

- Deutschland: Entscheidung zum Grundrechtskonflikt zwischen privatem Veranstalter und Landesmedienanstalt
- Ungarn: Grundsätzliche Auslegungen des ungarischen Mediengesetzes durch das ungarische Verfassungsgericht

9

GESETZGEBUNG

- Russische Föderation: Regierung legt Befugnisse des neuen Ministeriums für Presse, Rundfunk und Massenkommunikation fest
- Russische Föderation: Gründungssatzung der Bundeskommission für Rundfunklizenzzerteilung wurde angenommen

10

- Kroatien: Neues Telekommunikationsgesetz mit Auswirkungen auf den Rundfunk

11

- Spanien: Beschluß zur Liste der Sportereignisse

- Niederlande: Ereignisse im offenen Fernsehnetz
- Niederlande: Richtlinien für den Zugang zu Kabelfernsehnetzen

12

- Vereinigte Staaten: FCC ändert Eigentumsbestimmungen für lokale Fernsehsender sowie Regelungen für wechselseitige Kapitalverflechtungen bei Rundfunksendern

13

- Vereinigtes Königreich: Neue Definitionskriterien für britische Filme

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

- Tschechische Republik: Entwurf für ein neues Rundfunkgesetz

14

- Italien: Italienischer Fußballverband verbietet unautorisierte Interviews bei Fußballspielen
- Frankreich: Der Staatsrat lehnt es ab, der Sendung für Nachwuchstalente "Graines de star" die Bezeichnung "audiovisuelles Werk" zu verleihen

15

- Vereinigtes Königreich: Britische Hörfunkbehörde ahndet versuchte Täuschung mit Geldstrafe und Lizenzverkürzung

NEUIGKEITEN

- Deutschland: Bayerische Landeszentrale für Neue Medien untersagt virtuelle Werbung
- Vereinigtes Königreich: Pläne für den Übergang zur Digitaltechnik und für eine mögliche Straffung der Regulierungsbestimmungen

16

- Kroatien: NOVA TV erhält die erste nationale Konzession für kommerzielles Fernsehen

- Veröffentlichungen
- Kalender



LEITARTIKEL

Dritte WTO-Ministerkonferenz bringt Diskussionen über audiovisuelle Dienstleistungen in Gang

Vom 30. November bis zum 3. Dezember 1999 wird in Seattle die dritte Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) abgehalten, um unter anderem den inhaltlichen Rahmen und die Terminplanung für entscheidende neue Verhandlungen über die weitere Liberalisierung des internationalen Handels festzusetzen. Auch sollen einige allgemein gebräuchliche Handelsregeln erneut überprüft werden. Der Handel von «audiovisuellen Dienstleistungen» im Rahmen des WTO GATS-Abkommens stellt einen Punkt der Tagesordnung dar. Die vorhergehenden Verhandlungen (Uruguay-Runde 1986-94) hatten im Bereich der audiovisuellen Dienstleistungen, die in der in Sektoren eingeteilten Dienstleistungsliste (*Services Sectoral Classification List*) als Untersektor «D» unter 2. «Dienstleistungen im Kommunikationsbereich» (*Communications Services*) aufgeführt sind, keinerlei nennenswertes Engagement von Seiten der WTO-Mitglieder zur Folge. Dem neuesten Stand zufolge haben erst 19 Mitgliedsstaaten, darunter kein einziger europäischer, Verpflichtungen im audiovisuellen Dienstleistungsbereich übernommen. Hinsichtlich der MFN-Klausel (*Most Favoured Nations* – Bestgestellte Nationen) wurden von 33 Mitgliedsstaaten Ausnahmen speziell für den audiovisuellen Dienstleistungsbereich angemeldet sowie von acht Mitgliedsstaaten generelle Ausnahmen, die sich aber auf den audiovisuellen Sektor auswirken können. Die Europäische Union hat fünf Ausnahmeregelungen in Bezug auf die MFN-Klausel für sich in Anspruch genommen, um den audiovisuellen Dienstleistungen so den notwendigen «Handlungsspielraum» zu gewährleisten. Es wird erwartet, daß in den für das Jahr 2000 anberaumten kommenden Verhandlungen sowohl die mangelnde Verpflichtungsbereitschaft als auch die hohe Anzahl von MFN-Ausnahmeregelungen zentrale Themen bilden werden. Außerdem soll eine gemeinsame Definition des Begriffes «audiovisuelle Dienstleistungen» ausgearbeitet werden. IRIS wird über die weiteren Entwicklungen berichten.

Susanne Nikoltchev
IRIS Koordinatorin

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und mit dem  gekennzeichnet sind, können Sie in der als Abkürzung (Iso-Kode) angegebenen Sprachversion über unseren Dokumentendienst beziehen. Hierzu teilen Sie uns bitte Ihre Bestellwünsche möglichst schriftlich mit damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können. Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle.

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Geschäftsführender Direktor: Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Wolfgang Cloß, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcros, *Victoires Éditions* – Martina Renner, Nomos Verlagsgesellschaft • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Marina Benassi, Kanzlei Van der Steenhoven, Amsterdam (Niederlande) – Carl Wolf Billek, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Amélie Blocman, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Claudia M. Burri, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Francisco Javier Cabrera-Blázquez, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Maja Cappello, *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni*, Neapel (Italien) – Gabriella Cseh, Institut für Verfassungs- und Rechtspolitik (COLPI) Budapest (Ungarn) – Nico van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Jan Fucik, Kulturministerium, Prag (Tschechische Republik) – Sjoerd van Geffen, *Mediaforum* (Niederlande) – Karina Griese, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Albrecht Haller, Bruckhaus Westrick Heller Löber und Universität Wien (Österreich) – Theodor D. Kravchenko, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) – Annemiek de Kroon, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Kresimir Macan, Kroatischer Rundfunk (HRT) (Kroatien) – Alberto Pérez Gómez, *Dirección Audiovisual, Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones*, Madrid (Spanien) – Ramon Prieto Suarez, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Tony Prosser, *IMPS*, Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Marina Savintseva, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) – Wolfram Schnur, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Dirk Voorhoof, Sektion Medienrecht der Abteilung Kommunikationswissenschaften der Universität Gent (Belgien).



Dokumentation: Edwige Segueny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Christopher Edwards – Paul Green – Nathalie Guiter – Martine Müller – Katherine Parsons – Patricia Priss – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Stella Traductions • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera-Blázquez, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Alexander Metzger, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) • **Abonnementservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: obs@obs.coe.int, URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/£6 2.160/£Fr 266. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1999, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).

Die globale Informationsgesellschaft

Europarat: Empfehlung zur flächendeckenden Bereitstellung neuer Kommunikations- und Informationsdienste

Am 9. September 1999 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zur flächendeckenden Bereitstellung neuer Kommunikations- und Informationsdienste.

Die Empfehlung verweist auf die Bedeutung einer Nutzungsmöglichkeit dieser Dienste für die breite Öffentlichkeit und schlägt verschiedene Maßnahmen vor, zu deren Umsetzung die Mitgliedstaaten aufgerufen werden. Außerdem werden die Mitgliedstaaten zur Verbreitung der Empfehlung samt Anhang, insbesondere bei Behörden sowie bei Anbietern und Nutzern der neuen Kommunikations- und Informationsdienste, aufgefordert.

Die Empfehlung hält die Mitgliedstaaten dazu an, die Schaffung und Erhaltung öffentlicher Zugangspunkte zu fördern, so daß dank eines flächendeckenden Angebots jedem Bürger ein Mindestmaß an Kommunikations- und Informationsdiensten zur Verfügung steht. Der grundlegende Inhalt und die Dienste in bezug auf Informationen von öffentlichem Belang und allgemeine Informationen, die für den demokratischen Prozeß notwendig sind, werden definiert. So befaßt sich die Empfehlung unter anderem mit der Möglichkeit, Verwaltungsvorgänge zwischen Bürger und Behörde, wie etwa die Bearbeitung von Anträgen und die Erteilung von Bescheiden, über solche neuen Dienste abzuwickeln (sofern das nationale Recht nicht die physische Anwesenheit der betreffenden Person erfordert).

Information und Ausbildung, die Finanzierung der flächendeckenden Bereitstellung von Diensten sowie Maßnahmen zum Schutz des Wettbewerbs sind weitere Themen, die in der Empfehlung behandelt werden.

Empfehlung Nr. R (99) 14 zur flächendeckenden Bereitstellung neuer Kommunikations- und Informationsdienste. Abrufbar in englischer und französischer Sprache auf der Website des Europarats unter <http://www.coe.fr>



Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Europäische Kommission: Geänderter Vorschlag einer Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Am 1. September 1999 legte die Europäische Kommission einen geänderten Vorschlag für einen kohärenten Rechtsrahmen für den elektronischen Geschäftsverkehr im Binnenmarkt vor. Der erste Richtlinienentwurf stammte vom 18. November 1998 (siehe IRIS 1999-1: 3). Der Vorschlag entspringt hauptsächlich der Notwendigkeit einer umfassenden Rechtssicherheit für die Dienste der Informationsgesellschaft, um vollen Nutzen aus dem freien Dienstleistungsverkehr und der Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU zu ziehen.

Der Richtlinienentwurf erfaßt die Bereiche kommerzielle Kommunikation, elektronische Verträge, Streitschlichtung und Haftung. Viele – jedoch nicht alle – der am 6. Mai 1999 vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen wurden im neuen Richtlinienentwurf berücksichtigt.

Mit der Übernahme einiger der Änderungsvorschläge ging es der Kommission vor allem um substantielle Vereinfachung und Klärung bestimmter Begriffe und Grundsätze, die bereits im ursprünglichen Vorschlag enthalten waren. Außerdem wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um einen eindeutigen Bezug zwischen dem geänderten Vorschlag und geltendem Gemeinschaftsrecht herzustellen, so z.B. durch die Klärung des Zusammenhangs zwischen dem Richtlinienentwurf und den bereits in Kraft befindlichen Verbraucherschutz- und Datenschutzrichtlinien. Darüber hinaus wurden grundsätzliche Fragen von zunehmender Aktualität, so z.B. der Schutz Minderjähriger, angesprochen. Interessant ist ferner die im neuen Richtlinienentwurf vorgesehene Formalisierung der zur Bestimmung des Zeitpunkts von Online-Vertragsabschlüssen verwendeten Kriterien.

Laut dem geänderten Richtlinienentwurf müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß sich die Verbraucher in ein *Opt-out*-Register zum Schutz vor ungebetenen kommerziellen Kommunikationen eintragen lassen können.

Nicht übernommen wurde u.a. der umstrittene Änderungsvorschlag des Parlaments hinsichtlich der Haftung.

KOM (1999) 427 endg. - COD 98/0325.

Abrufbar unter: <http://europa.eu.int/comm/dg15/de/media/elecomm/elecomm.htm>



Marina Benassi
Kanzlei Van der Steenhoven Amsterdam

Frankreich: Gesetzesentwurf über elektronische Signaturen

Am 26. August 1999 hatte Lionel Jospin im Rahmen der Sommeruniversität für Kommunikationswesen in Hourtin (IRIS 1999-8: 4) angekündigt, daß die französische Regierung beabsichtige, in der Informationsgesellschaft notwendig gewordene Beschlüsse gesetzlich zu verankern. Am 1. September folgte der erste Schritt: die Justizministerin legte dem Ministerrat einen Gesetzesentwurf "zur Adaptation des Beweismittelrechts bei Informationstechnologien und für elektronische Signaturen" vor. Die aktuellen Bestimmungen des französischen Zivilrechts über rechtsgültige Beweismittel stammen aus einer Zeit, in der die Papierausgabe das einzige anerkannte Beweismittel für die Existenz bzw. den Inhalt eines Vertrags war. Diese Rechtslage hemmt die Entwicklung des elektronischen Handels und ist dem immer häufiger belegfrei bzw. elektronisch abgewickelten Geschäftsverkehr nur schlecht angepaßt. Der Gesetzesentwurf baut auf dieser Sachlage auf und sieht vor, elektronische Dokumente als mit der Schriftform gleichberechtigte Beweismittel zuzulassen unter der Voraussetzung, daß die angewandten technischen Mittel ein einwandfreies Konservieren der Nachricht garantieren und es außerdem ermöglichen, die Identität des Benutzers einer elektronischen Signatur eindeutig zu belegen. Zu diesem Zweck wird eine neue Definition der gesetzlichen Schriftformbedingungen vorgeschlagen, deren Wortlaut dementsprechend sowohl elektronische als auch herkömmliche schriftliche Dokumente abdeckt. Schließlich legt der Gesetzesentwurf auch die Bedingungen zur Rechtsgültigkeit elektronischer Signaturen fest. Gefordert wird ein verlässlicher Zertifizierungsprozeß, der die Verbindung zum jeweiligen mittels einer elektronischen Signatur abgeschlossenen Rechtsakt garantiert. In der Perspektive der baldigen Annahme des Vorschlags einer europäischen Richtlinie für elektronische

Signaturen wird die Verlässlichkeit dieses Verfahrens bis zum Beweis des Gegenteils vorausgesetzt, wenn die elektronische Signatur vorliegt, die Identität des Unterzeichneten belegt und die Vollständigkeit des Rechtsaktes garantiert ist. Die Bedingungen hierzu sollen zu einem späteren Zeitpunkt per Dekret im französischen Ministerrat festgelegt werden.

Gesetzesentwurf über die Adaptation des Beweismittelrechts bei Informationstechnologien und für elektronische Signaturen



Amélie Blocman
Légipresse

Frankreich: Urheberrecht der Journalisten und Internet – neue Rechtsprechung

Die Rechtsstreitigkeiten zwischen Journalisten und ihren Arbeitgebern in Bezug auf die Verbreitung von Beiträgen über das Internet (IRIS 1999-5: 3) gehen weiter. Unterstützt vom *Syndicat national des journalistes* (der französischen Journalistengewerkschaft – SNJ), deren Handlung darauf abzielt, das gemeinsame Interesse des Berufsstandes zu vertreten, klagten Journalisten der Zeitung *Le Progrès* gegen das herausgebende Presseorgan vor dem *Tribunal de grande instance (TGI)* in Lyon. Die französische Aktiengesellschaft *SA Groupe Progrès* veröffentlichte über Minitel und Internet Beiträge, die zuvor oder gleichzeitig in der Papierausgabe der Zeitung erschienen waren, ohne dafür gesonderte Urheberrechte zu zahlen.

Das Presseorgan brachte zu seiner Verteidigung hervor, daß eine Zeitung ein kollektives Werk sei, und daß das Unternehmen als Herausgeber daher unter Berufung auf Artikel L 113-5 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über geistiges Eigentum – *CPI*) mit den Urheberrechten auf dieses Werk ausgestattet sei. Gestützt auf die vom *CPI* vorgegebene Definition des kollektiven Werks hat das Gericht beschlossen, daß die betreffenden Beiträge - in gleichem Masse wie eine Photographie - urheberrechtlich geschützt und somit nicht als Bestandteil des kollektiven Werks in Form der Zeitung *Le Progrès* zu betrachten sind. Somit könne das Presseorgan nicht mit den Urheberrechten ausgestattet sein. Die Journalisten machten zur Bekräftigung ihrer Forderung geltend, daß der Arbeitgeber ohne ausdrückliche Vereinbarung nur die Rechte der Erstveröffentlichung der Beiträge, d.h. der Papierfassung der Zeitungsausgabe, habe. Tatsächlich liest sich Artikel 761-9 Buchstabe 2 des Arbeitsrechts wie folgt: "das Recht, in mehr als einer Zeitung oder Tageszeitung Beiträge erscheinen zu lassen (...) unterliegt zwangsläufig einer ausdrücklichen Vereinbarung, die die Bedingungen festlegt, zu denen die Reproduktion autorisiert ist". In diesem Fall konnten die Beiträge jedoch von einem Thema bzw. von Schlüsselbegriffen ausgehend abgerufen werden, nicht alle in der Zeitung erschienenen Beiträge konnten auf dem Internet konsultiert werden, und die Beiträge waren so einer erheblich größeren Leserschaft zugänglich als im Erscheinungsgebiet der Zeitung. Das Gericht leitete von diesen Elementen her, daß das durch Informationsträger der Telematik verbreitete Produkt im Sinne des Arbeitsrechts wie eine neue Zeitung zu betrachten sei, die als solche einer ausdrücklichen Vereinbarung mit den Urhebern über die Bedingungen der Weiterverbreitung der Beiträge bedürfe. Für das Gericht stellt die Verbreitung von Beiträgen auf Minitel und Internet ohne Genehmigung der Urheber also einen "Mißbrauch der Urheberrechte der Journalisten" dar. Dem Presseorgan wurde daraufhin unter Androhung eines Bußgeldes von 5.000 FF pro Tag untersagt, die umstrittenen Informationsträger weiter zu betreiben. Ein Sachverständiger wurde vom Gericht dazu berufen, die Entschädigungssumme für die Journalisten festzusetzen. Im französischen Kulturministerium wird gegenwärtig eine Neudefinition des Begriffs "kollektives Werk" ausgearbeitet. Das Ergebnis dieser Arbeiten soll Ende des Jahres bekanntgegeben werden.

Tribunal de la grande instance de Lyon (10. Kammer), 21. Juli 1999 – Nationale Gewerkschaft der Journalisten und anderer (SNJ) % SA Groupe Progrès



Amélie Blocman
Légipresse

Europarat

Europarat: Erklärung zur Verwertung geschützter Hörfunk- und Fernsehproduktionen in den Archiven von Rundfunkanstalten

Am 9. September 1999 verabschiedete das Ministerkomitee eine Erklärung zur Verwertung von Ton- und audiovisuellem Material, das sich in den Archiven der Rundfunkanstalten befindet.

Das Ministerkomitee weist in seiner Erklärung darauf hin, daß viele Sender über Hörfunk- und Fernsehproduktionen verfügen, die Teil des nationalen und europäischen Kulturerbes sind und einen hohen kulturellen, didaktischen und informativen Wert haben. Oft verfügen weder die Sender selbst noch die Verwertungsgesellschaften über alle relevanten Rechte der einzelnen Mitwirkenden, die für eine Nutzung der Programme in neuen Formaten erforderlich wären.

Andererseits erkennt das Ministerkomitee an, daß die Entscheidung über die Nutzung bei den Rechteinhabern liegt und diese einen Anspruch auf Vergütung haben. Wegen der möglichen Zahl der beteiligten Rechteinhaber ist es für die Sender jedoch manchmal praktisch unmöglich, alle Mitwirkenden oder deren Rechtsnachfolger zu ermitteln und ausfindig zu machen, um mit ihnen über die Nutzung ihrer Rechte zu verhandeln. Dadurch können diese Produktionen der Öffentlichkeit unter Umständen nicht in den neuen digitalen Formaten angeboten werden.

Das Ministerkomitee betont in der Erklärung die Notwendigkeit eines Ausgleichs zwischen der rechtlichen Stellung der Rechteinhaber und den legitimen Interessen der Öffentlichkeit und ruft alle Beteiligten auf, über eine geeignete Lösung zu verhandeln. Außerdem lädt es die Mitgliedstaaten ein, diese Frage zu prüfen und Initiativen zur Aufhebung dieser Situation zu ergreifen, ohne ihre Verpflichtungen im Rahmen von internationalen Verträgen, Konventionen und sonstigen völkerrechtlichen Übereinkünften im Bereich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte zu mißachten. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen sich die Unmöglichkeit einer vertraglichen Lösung bereits erwiesen hat.

Das Ministerkomitee erklärt zudem, daß es die Situation zu gegebener Zeit prüfen und dann entscheiden wird, ob im Rahmen des Europarats Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Erklärung zur Verwertung geschützter Hörfunk- und Fernsehproduktionen in den Archiven von Rundfunkanstalten. Abrufbar in englischer und französischer Sprache auf der Website des Europarats unter <http://www.coe.fr/>



Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Europarat: Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen

Am 12. Juli hat Liechtenstein und am 29. Juli 1999 Slowenien das Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert. In beiden Ländern tritt das Übereinkommen am 1. November 1999 in Kraft. Außerdem hat Albanien die Konvention am 2. Juli 1999 gezeichnet. Liechtenstein und Slowenien haben mit der Ratifikation zugleich das Protokoll zur Novellierung des Übereinkommens angenommen. Die Schweiz hat erklärt, daß es das Protokoll auf vorläufiger Basis anwenden will bis es schließlich in Kraft treten wird (see also IRIS 1999-4: 3 und IRIS 1999-9: 4).

Susanne Nikoltchev
European Audiovisual Observatory

Europarat: Empfehlungen für Maßnahmen zur Wahlberichterstattung in den Medien

Am 9. September 1999 verabschiedete der Europarat eine Empfehlung, in der die Mitgliedsstaaten aufgefordert werden, die freie und faire Wahlberichterstattung in den Medien zu gewährleisten. Die Empfehlung enthält einen Katalog von Maßnahmen, die als sinnvoll für die Wahrung demokratischer Normen bei Wahlen und für die Erhaltung der Meinungsfreiheit während der Wahlkampagnen eingeschätzt werden. Gleichzeitig wird die Bedeutung der Selbstregulierung der Medien in diesem Bereich anerkannt.

Die Empfehlung fordert generell, daß die (öffentlich-rechtlichen und privaten) Rundfunkveranstalter eine faire, ausgewogene und unparteiische Wahlberichterstattung durchführen und dabei gewährleisten, daß alle maßgeblichen Standpunkte und politischen Parteien im Rundfunk zu Wort kommen.

Die Empfehlung befaßt sich außerdem mit der Frage der Bereitstellung kostenloser Sendezeit für politische Parteien/Kandidaten in öffentlich-rechtlichen Medien, wobei verschiedene wichtige Faktoren berücksichtigt werden, darunter die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß eine solche Auflage nicht zu Lasten des finanziellen Gleichgewichts des betreffenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters gehen darf.

Im Hinblick auf bezahlte politische Werbung unterstreicht die Empfehlung, daß in den Ländern, wo derartige Praktiken zulässig sind, Mindeststandards gelten sollten: Gleiche Bedingungen/Tarife für alle Parteien; Aufklärung der Zuschauer/Zuhörer darüber, daß die Botschaft gegen Entgelt gesendet wurde.

Um eine unbotmäßige Beeinflussung der Wählerschaft zu vermeiden, befaßt sich die Empfehlung außerdem mit der Art der Bekanntgabe von Umfragen durch die Medien. Vorgeschlagen wird beispielsweise, daß die Medien die Partei, die die Umfrage in Auftrag gegeben und finanziert hat, das beauftragte Meinungsforschungsinstitut und die bei der Umfrage verwendete Methode nennen sollten.

Die nicht rechtsverbindliche Empfehlung deckt die wichtigsten Themen im Zusammenhang mit der Wahlberichterstattung ab und kann daher Journalisten, Politikern, Gerichten und anderen an Wahlkampagnen Beteiligten als Leitfaden dienen.

Empfehlung (99)15 über Maßnahmen hinsichtlich der Wahlberichterstattung in den Medien; verabschiedet vom Ministerkomitee auf der 678. Stellvertretersitzung am 9. September 1999. Abrufbar in englischer und französischer Sprache auf der Website des Europarates unter <http://www.coe.fr>



Ramón Prieto Suárez
Abteilung Medien der Direktion für Menschenrechte
Europarat

Europäische Union

Gericht erster Instanz: Bestätigung des Entschlusses der Europäischen Kommission in Bezug auf die Unvereinbarkeit des "Monopols" der VTM mit Artikel 90, Absatz 1 Junktim Artikel 52 des EG-Vertrages

In ihrer Entscheidung vom 26. Juni 1997 hat die Europäische Kommission (97/606/EG, IRIS 1997-9: 4) das Exklusivrecht des kommerziellen flämischen Fernsehsenders VTM als unvereinbar mit Artikel 90, Absatz 1 des EG-Vertrages (jetzt: Artikel 86, Absatz 1) in Verbindung mit Artikel 52 des Vertrages (jetzt: Artikel 43) erklärt. Von dieser Entscheidung unter Druck gesetzt, änderte das Flämische Parlament 1998 die Hörfunk- und Fernsehverordnung, indem der Ausschließlichkeitscharakter der VTM erteilten Lizenzen (IRIS 1998-5: 13) ausgeräumt wurde. Zwischenzeitlich hat VTM beim Gericht erster Instanz in Luxemburg gegen die Entscheidung der Kommission Klage erhoben. In seinem Beschluß vom 8. Juli 1999 wies das Gericht die Klage von VTM zurück und bestätigte somit die Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1997.

Einer Entscheidung der flämischen Regierung aus dem Jahre 1987 zufolge, seinerzeit in Einklang mit den Rechtsbestimmungen der Hörfunk- und Fernsehverordnung, wurde die *Vlaamse Televisie Maatschappij* (VTM), ein privates Sendeunternehmen mit Sitz in Flandern, das in holländischer Sprache ausstrahlt, als einziger Privatsender, der sich an die gesamte flämische Gemeinschaft richtet, für eine Dauer von 18 Jahren zugelassen. VTM hatte außerdem als Fernsehanstalt, die sich an die gesamte flämische Gemeinschaft richtet, das Exklusivrecht für die Ausstrahlung von Fernsehwerbung erhalten. Nach Auffassung der Kommission hatten diese Exklusivlizenzen ein unbestreitbar protektionistisches Ausmaß und waren daher unvereinbar mit den Artikeln des Vertrages über die Wettbewerbs- und Niederlassungsfreiheit. In seinem Urteil vom 8. Juli 1999 sprach sich das erstinstanzliche Gericht dafür aus, daß die Kommission die Sachlage richtig beurteilt hatte: Das Fernsehwerbemonopol der VTM für die flämische Gemeinschaft war gleichbedeutend mit einem Ausschluß aller weiteren Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten, die sich in Flandern niederlassen wollen. Das Gericht bestätigt ebenfalls, daß die Argumentation der Kulturpolitik zugunsten der Vielfältigkeit der flämischen Printmedien nicht die Bestimmungen der flämischen Hörfunk- und Fernsehverordnung legitimiere. Interessanterweise bekräftigte das Gericht, daß auch die Zubilligung von Beihilfen an den öffentlichen Sender BRTN/VRT nicht der Rechtfertigung des Exklusivrechts der VTM dienen konnten. Das Tribunal zieht in Erwägung, daß BRTN/VRT "sich in einer Sondersituation befindet, da er mit der

Verwaltung eines Dienstleistungsunternehmens von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Artikel 90, Absatz 2 des EG-Vertrages beauftragt ist (...). Die Tatsache, daß eine öffentlich-rechtliche Sendeanstalt Beihilfen erhält, darf nicht notwendigerweise zur Folge haben, daß einem Privatsender das Exklusivrecht zur Ausstrahlung von Fernsehwerbung auf dem gesamten betroffenen Gebiet zugeteilt wird." Die Klage von VTM gegen die Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1997 wird gänzlich zurückgewiesen.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juli 1999 (AZ T-266/97), erhältlich auf Französisch unter <http://curia.eu.int>



Dirk Voorhoof
Sektion Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften
Universität Gent

Europäische Kommission: Sondergenehmigung für UIP um fünf Jahre verlängert

Die Europäische Kommission hat beschlossen, die Sondergenehmigung für die Verträge zur Gründung von *United International Pictures BV (UIP)* gemäß Artikel 81 (3) des EG-Vertrags zu verlängern. Die *Paramount Pictures Corporation*, *Universal Studios Inc.* und *Metro-Goldwyn-Mayer Inc.* («die Partner») gründeten 1982 die gemeinsame Filmvertriebsgesellschaft UIP. UIP vertreibt und lizenziert Spielfilme, die meist von den Partnern zur Aufführung in Kinos in der Europäischen Union produziert werden. Vor der Gründung von UIP hatten die Partner ihre Filme in der Europäischen Gemeinschaft über jeweils eigene Organisationen vertrieben. Zur Steigerung der Effizienz beschlossen die Partner jedoch, ihre Vertriebsaktivitäten in der EU zusammenzulegen und UIP Exklusivrechte an ihren jeweiligen Produkten zu gewähren.

Die Kommission gewährte UIP erstmals 1989 eine fünfjährige Sondergenehmigung, nachdem Änderungen vorgenommen worden waren, die sicherstellen sollten, daß die Verträge das höchstmögliche Maß an Selbständigkeit der Partner bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit erhalten. Um dieses Ziel besser erreichen zu können, hat die Kommission nun eine weitere Ausdehnung der Selbständigkeit der Partner verlangt.

Die wichtigsten Änderungen betreffen folgende zwei Bereiche: (1) UIP hat ein Vorrecht auf den Vertrieb von Filmen der Partner in der EU. Dieses Vorrecht gilt jedoch nicht für die EU als einheitliches Gebiet, sondern für jeden Mitgliedstaat einzeln, wobei Belgien und Luxemburg sowie das Vereinigte Königreich und Irland jeweils als ein Gebiet behandelt werden. (2) Die Partner haben die Erfordernis aufgehoben, daß UIP die Gewinne für alle Filme der Partner nach besten Kräften maximieren muß.

Darüber hinaus haben die Partner verschiedene Zusagen gegeben, die vor allem (a) die Maßnahmen, die UIP und die Partner gegenüber der Filmindustrie der europäischen Länder ergreifen werden, (b) das höchstmögliche Maß an Selbständigkeit der Partner bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit und (c) den angemessenen und gerechten Umgang von UIP mit den Kinobetreibern betreffen.

Die Änderungen der ursprünglichen Absprachen und Zusagen verbessern den Wettbewerb in den Filmvertriebsmärkten erheblich. Darüber hinaus hat die Kommission festgestellt, daß es den Partnern trotz ihres Zusammenschlusses im Rahmen von UIP nicht gelungen sei, «Europa zu beherrschen», wie Außenstehende zum Teil befürchtet hatten. Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, daß die UIP-Verträge die Voraussetzungen für eine Sondergenehmigung nach Artikel 81 (3) des EG-Vertrags insgesamt erfüllen. Sie behält sich jedoch das Recht vor, den Fall bei neuen Entwicklungen nochmals zu prüfen. In jedem Fall soll eine Überprüfung fünf Jahre nach der Mitteilung der Verlängerung stattfinden.

Pressemitteilung IP/99/681, 14. September 1999

Die *undertakings* (Zusagen) von Paramount und UIP sind abrufbar unter <http://europa.eu.int/comm/dg04/entente/undertakings/30566.pdf>



Annemique de Kroon
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Genehmigung zur Gründung von *British Interactive Broadcasting* (jetzt: *Open*)

Die Gründung eines Joint Ventures namens *Open* (vormals *British Interactive Broadcasting*), das Verbrauchern in Großbritannien digitale interaktive Fernsehdienste anbieten will, ist von der Europäischen Kommission genehmigt worden. Die Muttergesellschaften von *Open* sind *BSkyB Ltd*, *BT Holdings Limited*, *Midland Bank plc* und *Matsushita Electronic Europe Ltd*. Für diesen neuen Dienst muß die notwendige Infrastruktur entwickelt werden, darunter vor allem auch eine digitale Set-Top-Box. *Open* will den Einzelhandels-Verkaufspreis dieser digitalen Satelliten-Set-Top-Boxen subventionieren.

Die Kommission hat dieses Joint Venture mit bestimmten Auflagen genehmigt. Die Auflagen sollen dafür sorgen, daß der britische Markt für digitale interaktive Fernsehdienste für den Wettbewerb offen bleibt. Der Besorgnis, daß *BSkyB* und *BT* durch die Gründung von *Open* als potentielle Wettbewerber im Markt für digitale interaktive Fernsehdienste *ausgeschaltet* würden, trägt die Kommission Rechnung, indem sie mit ihren Auflagen dafür sorgt, daß von den Kabelnetzen Konkurrenz kommt, daß Dritten ein ausreichender Zugang zu den subventionierten Set-Top-Boxen von *Open* und zu den Filmen und Sportkanälen von *BSkyB* gewährt wird und daß andere Set-Top-Boxen als die von *Open* im Markt entwickelt werden können. Eine weitere Auflage der Kommission verlangt, daß die Parteien sowohl die Endnutzer als auch ihre Agenten für den Verkauf von Set-Top-Boxen davon unterrichten, daß die Endnutzer nicht das digitale Pay-TV-Angebot von *BSkyB* abonnieren müssen, um eine von *Open* subventionierte Set-Top-Box kaufen zu können. Die Kommission hat für die Verträge zwischen den Unternehmen eine Sondergenehmigung erteilt, die ab August 1998 sieben Jahre lang gilt.

Pressemitteilung IP/99/686, 16. September 1999



Annemique de Kroon
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Joint Venture zwischen der deutschen Kirch-Gruppe und dem italienischen Mediaset-Konzern genehmigt

Die Europäische Kommission hat beschlossen, die Gründung von Eureka zu genehmigen, einem Joint Venture zwischen der Kirch-Gruppe und dem italienischen Konzern Mediaset. Die Tätigkeit von Eureka soll vor allem in der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen, dem Verkauf von Fernsehwerbung, der Produktion von Fernsehsendungen und dem internationalen Vertrieb von Fernsehrechten bestehen.

Die Kirch-Gruppe (Kirch Media GmbH & Co. KGaA und Kirch Vermögensverwaltungs-GmbH & Co.) ist einer der beiden großen kommerziellen Medienkonzerne in Deutschland und besitzt ein breites Spektrum an Senderechten für Filme, Fernsehprogramme und Sportveranstaltungen. Mediaset (Mediaset S.p.A. und Medusa S.p.A.) ist eine kommerzielle italienische Fernsehgesellschaft, die drei Kanäle besitzt und zudem die größte Werbeverkaufsfirma, Publitalia, kontrolliert. Sowohl Kirch als auch Mediaset werden von Fininvest S.p.A. kontrolliert und wollen ihre jeweiligen Aktivitäten in ihren Heimatmärkten fortsetzen. Ihre Fernsehaktivitäten und verwandte Bereiche, die auf internationaler Basis wahrgenommen werden, sollen jedoch auf Eureka übergehen.

Beide Konzerne sind im wesentlichen in verschiedenen geographischen Märkten aktiv; größere Überschneidungen gibt es nicht. Kirch ist in Italien nur in begrenztem Umfang im Vertrieb von Fernsehrechten engagiert, und Mediaset ist in Deutschland überhaupt nicht aktiv. Darüber hinaus sind die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem auf Eureka übertragenen Kapital im wesentlichen komplementär. Eureka wird daher nicht eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken und auch nicht die Stellung der Muttergesellschaften in ihren jeweiligen Märkten nennenswert stärken.

Pressemitteilung IP/99/611, 3. August 1999



Annemieke de Kroon
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

National

RECHTSPRECHUNG

Spanien: Anwendung der Schranken für Eigentumskonzentration des Privatfernsehgesetzes

Der spanische Nationalgerichtshof (*Audiencia Nacional*) hat die Übernahme von 25 % des Privatsenders *Antena 3 TV* durch die *Telefónica* für rechtmäßig erklärt. Die Übernahme hatte im Juli 1997 stattgefunden und war vom *Ministerio de Fomento* (Entwicklungsministerium) genehmigt. Gegen diese Genehmigung hatte der spanische Medienkonzern *PRISA* geklagt, der zusammen mit *Canal Plus* den spanischen Privatsender *Sogecable* kontrolliert. Das Gericht war erstmals aufgefordert, die genaue Bedeutung der Bestimmungen des Privatfernsehgesetzes von 1988 zur Konzentration im Fernsehsektor zu klären.

Nach Artikel 19 des Privatfernsehgesetzes darf keine natürliche oder juristische Person direkt oder indirekt Anteile an mehreren Lizenznehmergesellschaften besitzen. *PRISA* trug vor, die vom *Ministerio de Fomento* genehmigte Übernahme habe dazu geführt, daß zwei Banken – *Banco Bilbao Vizcaya (BBV)* und *Cajamadrid* – gegen diese Bestimmung verstoßen. Beide Banken besitzen direkt Anteile an dem Privatsender *Sogecable* und an der *Telefónica*, die nach der genehmigten Übernahme zum Hauptaktionär des Privatsenders *Antena 3 TV* wurde.

Das Gericht wies das von *PRISA* vorgetragene Argument jedoch zurück. Es stützte sich dabei auf seine Interpretation des Artikels 23 des Privatfernsehgesetzes von 1988, der zufolge es ein „indirekter Anteilsbesitz“ dem Unternehmen erlauben muß, einen über die in diesem Gesetz festgelegte Höhe hinausgehenden Kapitalanteil durch Absprachen, Entscheidungen oder konzertierte Praktiken effektiv zu kontrollieren. Daß die beiden Banken kleine Anteile an der *Telefónica* besitzen, kann dem Gericht zufolge nicht als „indirekter Anteilsbesitz“ im Sinne des Gesetzes gewertet werden, da nicht bewiesen sei, daß diese Banken die *Telefónica* oder *Sogecable* effektiv kontrollieren. Zu berücksichtigen ist dem Gericht zufolge auch, daß das Ziel des Artikels 19 darin besteht, den verfassungsmäßigen Grundsatz des Pluralismus zu schützen, der aber in diesem Fall nicht als gefährdet anzusehen sei.

Einer der Richter gab eine abweichende Meinung zu Protokoll, nach der ein Verstoß gegen Artikel 19 des Privatfernsehgesetzes vorliegt und die vom *Ministerio de Fomento* ausgesprochene Genehmigung daher für nichtig hätte erklärt werden müssen.

Sentencia de la Audiencia Nacional, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección Octava, Promotora de Informaciones, S.A. (PRISA) ./. Ministerio de Fomento, Telefónica de España, Telefónica Multimedia und Antena 3 TV vom 29. Juni 1999.



Alberto Pérez Gómez
Dirección Audiovisual
Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones

Österreich: Verfassungsgerichtshof zur Rundfunkliberalisierung

Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Werbeagentur bestellte beim *Österreichischen Rundfunk (ORF)*, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter des Landes, Werbezeit für TV-Spots. Die Werbezeit war zunächst für einen Zeitschriftenverlag vorgesehen; später ersuchte die Werbeagentur den ORF, die Werbezeit größtenteils vom zunächst vorgesehenen Zeitschriftenverlag auf den privaten Hörfunkveranstalter *Antenne Wien* umzubuchen. Dies lehnte der ORF unter Hinweis auf den grundsätzlichen Beschluß der ORF-Geschäftsleitung ab, «keine Werbung für Mitbewerber aus dem elektronischen Medienbereich zu spielen».

Daraufhin erhob Antenne Wien Beschwerde an die *Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes* (Rundfunkkommission), begehrte die Feststellung einer Verletzung des Rundfunkgesetzes und die Abstellung des «andauernden (rechtswidrigen) Zustandes». Die Rundfunkkommission gab der Beschwerde (und zwar unter Berufung auf ein älteres VfGH-Erkenntnis) insoweit Folge, als sie feststellte, der ORF habe dadurch, daß er Antenne Wien keine Sendezeiten für kommerzielle Werbung eingeräumt habe, das Rundfunkgesetz verletzt. Gegen diesen Bescheid erhob der ORF Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof; er behauptete, in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Freiheit der Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), auf Unversehrtheit des Eigentums und auf Gleichbehandlung verletzt worden zu sein.

Der Verfassungsgerichtshof entschied, der ORF sei durch den Bescheid der Rundfunkkommission im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz verletzt worden. Er wies nachdrücklich darauf hin, daß sich seit dem älteren Erkenntnis das rundfunkrechtliche und das tatsächliche Umfeld grundlegend geändert hätten; dem «Werbewilligen» stünden mittlerweile die Programme vieler in- und ausländischer Rundfunkanstalten zur Verfügung.

Während das ORF-Monopol in großen Bereichen beseitigt wurde, besteht es im Bereich des terrestrischen Fernsehens fort: Pikanterweise hat kurz vor der Fällung des eben dargestellten VfGH-Erkenntnisses der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die von der privaten Fernsehgesellschaft *Tele 1* gegen Österreich erhobene Beschwerde wegen Verletzung des Artikel 10 EMRK einstimmig für zulässig erklärt.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Juni 1999, Aktenzeichen B 1757/98.

Zulässigkeitsentscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 25. Mai 1999, Beschwerde Nr. 32240/96



Albrecht Haller
Universität Wien

Deutschland : Entscheidung zum Grundrechtskonflikt zwischen privatem Veranstalter und Landesmedienanstalt

Mit Urteil vom 16. Juni 1999 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Revision der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) gegen ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) zurückgewiesen.

Der Bayerische VGH hatte festgestellt, daß die BLM den Antrag der Revisionsbeklagten, einer lokalen Hörfunkveranstalterin, wie bereits zuvor im Rahmen eines Frequenzsplittings oder auf einer eigenen Frequenz senden zu dürfen, rechtswidrig beschieden hatte. Im Vorfeld hatte die BLM versucht, im Interesse einer Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen für den lokalen Rundfunk eine Einigung zwischen der Revisionsbeklagten und der anderen am Frequenzsplitting beteiligten Hörfunkanbieterin zur Veranstaltung eines gemeinsamen Programmes herbeizuführen. Der Medienrat der BLM stellte diesbezügliche Mindestanforderungen für eine Zusammenarbeit auf, die nicht die Zustimmung der Revisionsbeklagten fanden, so daß es zu keiner Einigung kam. Daraufhin wurde der Antrag der Revisionsbeklagten auf Fortführung der Sendetätigkeit mit Hinweis auf deren Weigerung zur Zusammenarbeit abgelehnt.

Das BVerwG sah in der Entscheidung des Bayerischen VGH insbesondere keinen Verstoß gegen das Grundrecht der Rundfunkfreiheit der BLM aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG). Wie bereits das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ging das BVerwG davon aus, daß die BLM in ihren Entscheidungen berücksichtigen muß, daß auch privaten Rundfunkveranstaltern das Grundrecht der Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 S.2 GG zusteht (siehe IRIS 1998-4: 7). Das Gericht ließ offen, ob und in welchem Umfang sich die BLM in Zulassungsfragen auf das Grundrecht der Rundfunkfreiheit berufen kann und sah selbst bei einer positiven Beantwortung dieser Frage in dem Urteil des Bayerischen VGH keinen Verstoß gegen die Rundfunkfreiheit.

Bei einem Konflikt der Grundrechte sei das Ergebnis im Wege der praktischen Konkordanz zu suchen, die erfordere, daß beide Grundrechtsträger Grenzziehungen hinnehmen müßten, die im Hinblick auf das Ziel der Sicherung der Meinungsvielfalt geeignet, erforderlich und verhältnismäßig seien. Der Senat führte in Anwendung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall aus, daß allein mit der abstrakten Begründung, daß aus wirtschaftlicher Sicht die Beendigung des Frequenzsplittings und die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk durch die bisher selbständigen Rundfunkveranstalter notwendig sei, das Grundrecht der Revisionsbeklagten nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt werde. Dies gelte jedenfalls dann, wenn zuvor ein erfolgreiches Frequenzsplitting praktiziert wurde und eine Gefährdung der programmlichen und wirtschaftlichen Mindestgrundlagen des lokalen Rundfunks nicht im Einzelfall nachgewiesen sei. Der Bayerische VGH habe dies ausreichend berücksichtigt, wenn er der Optimierung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen keine grundsätzliche Bedeutung beigemessen habe, sondern sich die Auffassung vertrat, daß sich die BLM maßgeblich an den Geboten der Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt zu orientieren habe.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juni 1999, Az. BVerwG 6 C 19.98



Wolfram Schnur
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Ungarn: Grundsätzliche Auslegungen des ungarischen Mediengesetzes durch das ungarische Verfassungsgericht

Am 30. Juni 1999 hat das ungarische Verfassungsgericht (Gericht) Auslegungen von grundsätzlicher Bedeutung hinsichtlich einiger Bestimmungen von Paragraph 55 des Ersten Gesetzes über Rundfunk und Fernsehen von 1966 (Mediengesetz) vorgelegt (Vgl. den Bericht zu den Klagen im Februar IRIS 1999-3: 8). Die fraglichen Abschnitte des Mediengesetzes regeln das Wahlverfahren für den Treuhänderat (Rat) und den Status des Treuhänderpräsidiums (Präsidium) der nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaften.

Gemäß dem Mediengesetz setzt sich der Rat aus vom Parlament gewählten Mitgliedern und aus Mitgliedern, die von den im Mediengesetz (Paragraph 55 Abschnitt 2) definierten Organisationen entsandt wurden, zusammen. Die vom Parlament gewählten Mitglieder bilden das Präsidium (Paragraph 55 Abschnitt 3). Eine Hälfte der Mitglieder, die vom Parlament in den Rat gewählt werden, werden von den Parteigruppen der Regierung nominiert (Paragraph 55 Abschnitt 5). Die andere Hälfte ist von den Oppositionsgruppen der Parlamentsmitglieder zu nominieren, wobei grundsätzlich mindestens jeweils ein Kandidat aus jeder Parlamentariergruppe zu wählen ist (vgl. Paragraph 55 Abschnitte 5 und 8).

Das Gericht kam zu folgenden Schlußfolgerungen, die ein Gleichgewicht zwischen Präsidiatskandidaten der Regierungs- und der Oppositionsparteien berücksichtigen. Die Kandidaten, die nach wie vor Mitglieder des Präsidiats sind, obwohl ihre Parlamentsgruppe aufgrund der letzten Parlamentswahlen in Ungarn nicht mehr vertreten ist, sind weder der Regierungs- noch der Oppositionsseite zuzurechnen. Das Gericht argumentierte, daß sich die Begriffe „Regierung“ und „Opposition“ entsprechend dem Verfassungsrecht lediglich auf den parlamentarischen Status beziehen. Entsprechend der Gerichtsentscheidung sei es daher verfassungsgemäß, daß diese Mitglieder bis zum Ende ihrer Amtszeit von vier Jahren im Amt bleiben (Paragraph 55 Abschnitt 9 des Mediengesetzes). In Übereinstimmung mit Abschnitt 55 wies das Gericht ebenfalls darauf hin, daß es keine entsprechenden expliziten Bestimmungen in der ungarischen Verfassung gebe, noch sich derartige aus dem Sinn der Verfassung ergäben, die besagen würden, daß nur im Parlament vertretene Parteien im Präsidium vertreten sein können. Im Gegenteil könnten Präsidiatskandidaten von Parteien, die nicht mehr im Parlament vertreten sind, einen potentiellen Ausgleich zum parlamentarischen Einfluß auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk schaffen.

Das Gericht erklärte die Bestimmung, die es im Parlament vertretenen Parteien ermöglicht, Mitglieder in das Präsidium zu delegieren, ebenfalls für verfassungsgemäß (Paragraph 55 Abschnitt 5). Entgegen der Klage bedeute dieses Gesetz keinen überragenden politischen Einfluß auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Das Gericht argumentierte, daß die wichtigsten Verwaltungsbefugnisse beim gesamten Rat, und nicht ausschließlich beim Präsidium liegen. Der Rat hat zum Beispiel die Befugnis, den Präsidenten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt zu wählen (Abschnitt 66).

Gleichermaßen wurde die Verfassungsmäßigkeit von Paragraph 55 Abschnitt 8 des Mediengesetzes vor dem Gericht angefochten. Gemäß diesem Abschnitt "ist es kein Hindernis für die Bildung des Ratspräsidiums, wenn die Regierungspartei oder die Opposition keinen Kandidaten nominiert". Das Gericht befand auch diese Bestimmung für verfassungskonform. Entsprechend der Mehrheit der Richter institutionalisiert dieser Abschnitt einen politischen Kompromiß hinsichtlich der Parlamentsmandate. Er zielt darauf ab, eine Situation zu vermeiden, in der die Bildung eines Präsidiats – und somit die Funktionsfähigkeit des gesamten Rates – unmöglich ist. Das Gericht war der Ansicht, daß die Bildung und Funktionsfähigkeit des Präsidiats von grundlegender Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaften sei. Das Gericht anerkannte jedoch, daß Paragraph 55, Abschnitt 8 möglicherweise zu einer politischen Überrepräsentation im Präsidium führen könnte, was eine einseitige politische Einflußnahme auf die Meinungsfreiheit (Rundfunk) nach sich ziehen könnte. Zwischenzeitlich hat das Gericht ausgeführt, daß die Bildung und Funktionsfähigkeit selbst eines politisch einseitig ausgerichteten Rats ein größeres verfassungsmäßiges Interesse darstelle als die Drohung einer Gefahr für die solide Funktionsfähigkeit des Rats von öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern. Nach der mehrheitlichen Meinung des Gerichts führt Paragraph 55 Abschnitt 8 zudem nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der Meinungsfreiheit, da diese Situation nur in Ausnahmefällen auftreten könne, wenn es zu keinem politischen Kompromiß zwischen den parlamentarischen Gruppen komme.

Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 30. Juni 1999, EntschlieÙung Nr. 22/1999 (VI.30.)



Gabriela Cseh
Media Lex, Co.

GESETZGEBUNG

Russische Föderation: Regierung legt Befugnisse des neuen Ministeriums für Presse, Rundfunk und Massenkommunikation fest

Am 10. September 1999 hat die Regierung der Russischen Föderation das Gesetz über das Ministerium für Presse, Rundfunk und Massenkommunikation verabschiedet. Dieses neue Ministerium war im Juli 1999 nach der Abschaffung des Staatskomitees für die Presse und des Bundesdienstes für Fernsehen und Hörfunk gegründet worden. Dem Gesetz zufolge bestehen die Hauptaufgaben des Ministeriums in der Entwicklung der staatlichen Politik im Bereich der Massenmedien, der Massenkommunikation, des Rundfunk- und Verlagswesens, der Lizenzierung und Registrierung der Massenmedien, der Entwicklung von Normen und der Zertifizierung technischer Einrichtungen für die Massenmedien, der Aufsicht über die Beachtung der Gesetze und Lizenzbedingungen sowie der Beteiligung an der Arbeit von internationalen Organisationen und Konferenzen.

Gesetz Nr. 1022 der Regierung der Russischen Föderation vom 10. September 1999, *Voprosi Ministerstva Rossiyskoy Federazii po delam pechaty, teleradioveshchaniya i sredstv massovoykh kommunikatsiy* (Fragen des Ministeriums für Presse, Rundfunk und Massenkommunikation). Veröffentlicht im Amtsblatt (*Rossiyskaya gazeta*) am 15. September



Marina Savintseva
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

Russische Föderation: Gründungssatzung der Bundeskommission für Rundfunklizenzerteilung wurde angenommen

Am 28. September 1999 wurde vom *Ministr po delam petschati, teleradioweschtschaniya i sredstv massovoykh kommunikatsiy* (dem Bundesminister für Presse, Fernsehen, Hörfunk und Massentelekommunikationsmittel) die Gründungssatzung und die Liste der Mitglieder der Bundeskommission für Rundfunklizenzerteilung unterschrieben. Die Bildung dieser Kommission bestimmt der Bundesregierungserlaß #698 von 26. Juni 1999 (IRIS 1999-8: 8). Gemäß Erlaß sollen alle Lizenzen für Fernseh- und Hörfunksender sowie die Nutzung von Frequenzen in den Städten mit mehr als 200.000 Bewohner nur aufgrund von Wettbewergergebnissen erteilt werden. Aber wegen der Neugestaltung des Ministeriums war die Bundeskommission für Rundfunklizenzerteilung bislang noch nicht gebildet worden und die Umsetzung des Erlasses #698 war bis heute nicht möglich.

Die Gründungssatzung der Bundeskommission für Rundfunklizenzerteilung besteht aus 4 Kapiteln: Bildung der Kommission (1); Generelle Ziele der Tätigkeit der Kommission (2); Kompetenz der Kommission (3); und Geschäftsordnung der Sitzungen und der Annahme der Beschlüsse (4).

Im 1. Kapitel der Gründungssatzung ist festgelegt, daß Vorsitzender der Kommission der Bundesminister für Presse, Fernsehen, Hörfunk und Massentelekommunikationsmittel ist. Die Liste der anderen Mitglieder wurde vom

Bundesminister bestätigt. Wenn eine bundesweite Sendelizenz erteilt worden soll, besteht die Kommission aus 9 Mitgliedern. Für die Durchführung des Wettbewerbes in einem der 89 Bundesländer der Russischen Föderation soll die Liste der Kommissionmitglieder durch drei Vertreter dieses Bundeslandes erweitert werden. In dem Fall, daß der Wettbewerb für die Lizenzerteilung ein Sendeterritorium betrifft, das eine Stadt umfaßt, setzen sich die drei zusätzlichen Mitglieder der Kommission wie folgt zusammen:

- Ein Vertreter des Präsidenten der Russischen Föderation in diesem Bundesland, oder eine von dem Vertreter des Präsidenten ernannte Person;
- Ein Vertreter der Stadtverwaltung;
- Ein Vertreter der Legislative der Stadt.

Falls der Wettbewerb für die Lizenzerteilung ein Sendeterritorium betrifft, das mehrere Städte eines Bundeslandes umfaßt, sind Mitglieder der Kommission:

- Ein Vertreter des Präsidenten der Russischen Föderation in diesem Bundesland, oder eine von dem Vertreter des Präsidenten ernannte Person;
- Ein Vertreter des Exekutivorgans des Bundeslandes;
- Ein Vertreter der Legislative des Bundeslandes.

Das 3. Kapitel der Gründungssatzung bestätigt, daß die Bundeskommission unter anderem die Kompetenz besitzt folgendes festzulegen:

- die Wettbewerbsbestimmungen;
- die Höhe des Beitrages für die Lizenzerteilung;
- den Sieger des Wettbewerbes, dem die Sendelizenz erteilt werden wird.

Entsprechend dem 4. Kapitel der Gründungssatzung sollen Sitzungen der Bundeskommission regelmäßig, zwei Mal pro Monat durchgeführt werden. Die Beschlüsse der Bundeskommission sind gültig, wenn mindestens 6 Mitglieder der Kommission dieser Sitzung beiwohnen und mindestens die Hälfte davon für diesen Beschluß stimmen. Alle Mitglieder der Bundeskommission müssen selbst abstimmen, Stimmabgabe bei Abwesenheit oder durch einen Vertreter ist nicht gestattet.

Polozhenie o Federalnoy konkursnoy komissii po teleradiovetschaniyu (Gründungssatzung der Bundeskommission für Rundfunklizenzerteilung) vom 28. September 1999, zugänglich unter www.medialaw.ru



Fjodor Kravtschenko
Moskauer Zentrum für Medienrecht

Kroatien: Neues Telekommunikationsgesetz mit Auswirkungen auf den Rundfunk

Das am 30. Juni 1999 verabschiedete neue Telekommunikationsgesetz schafft die Voraussetzungen für die Privatisierung des Telefon-Festnetzes, das bisher im Besitz der Kroatischen Telekommunikationsgesellschaft *Hrvatske telekomunikacije (HT)* ist, und ermöglicht den vollen Wettbewerb in diesem Markt ab 1. Januar 2003. Das neue Gesetz setzt damit die Bestimmungen der EG zum offenen Netzzugang um. Dadurch entsteht auch ein echter Wettbewerb im Markt der Internet-Provider.

Das neue Gesetz sieht zudem die Gründung des Kroatischen Telekommunikationsinstituts *Hrvatski zavod za telekomunikacije* (im folgenden «Institut») als unabhängige Regulierungsstelle für den Telekommunikationsbereich vor. Die Abgeordnetenkammer des kroatischen Parlaments (*Sabor*) wird eine Kommission auf Empfehlung der kroatischen Regierung und nach öffentlicher Ausschreibung mit fünf Kommissaren besetzen.

Die Kommission soll einen Telekommunikationsrat für Verbraucher einrichten, dessen Aufgabe es sein wird, bei Streitigkeiten zwischen den Anbietern und den Nutzern von Telekommunikationsdienstleistungen als unabhängige Stelle zu vermitteln.

Das Institut ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet, und seine Arbeit wird aus eigenen Mitteln finanziert. Konzessionsnehmer und andere, die auf der Grundlage des neuen Gesetzes Telekommunikationsdienstleistungen anbieten, zahlen einen Beitrag, der sich nach ihren Jahreseinnahmen aus diesen Dienstleistungen bemißt.

Dem neuen Gesetz zufolge ist der *Vijeće za radio i televiziju* (Hörfunk- und Fernsehrat; im folgenden Rundfunkrat) wie schon nach dem alten Gesetz, für die Konzessionierung von Hörfunk- und Fernsehaktivitäten zuständig. Der neunköpfige Rundfunkrat führt alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Tätigkeiten selbständig durch und ist mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Pädagogen, Kulturschaffenden, Freiberuflern und Geistlichen besetzt, die auf Empfehlung der kroatischen Regierung von der Abgeordnetenkammer des kroatischen Parlaments für jeweils fünf Jahre ernannt bzw. wiederernannt werden.

Der Rundfunkrat schreibt Hörfunk- und Fernsehkonzessionen offen aus.

Als Kriterien für die Vergabe von Rundfunkkonzessionen wird herangezogen, daß ein potentieller Konzessionsnehmer die zur Ausstrahlung von Hörfunk- bzw. Fernsehprogrammen erforderliche Infrastruktur größtenteils zur Verfügung haben muß; die meisten Aufgaben müssen von fest angestelltem Personal erledigt, die Rundfunkkonzession muß (im voraus) beim Rundfunkrat erworben, und der Konzessionsvertrag mit dem Institut muß ebenfalls im voraus unterzeichnet werden. Die Rundfunkkonzession kann auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene erteilt werden, wobei eine regionale Konzession zwischen zwei und fünf Landkreise umfassen kann.

Konzessionen können nur von Gesellschaften erworben werden, wobei kein einzelner Gesellschafter mehr als ein Drittel des Kapitals besitzen und der Anteil des ausländischen Kapitals nicht mehr als ein Drittel betragen darf. Eine Konzession wird für 25 Jahre vergeben, und dazu wird mit dem Institut ein Konzessionsvertrag abgeschlossen, der auch das Programmschema enthalten muß. Politische Parteien oder Organe der staatlichen Verwaltung kommen als Konzessionsnehmer nicht in Frage. Konzessionsnehmer eines nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Hörfunksenders dürfen keine Werbung ausstrahlen.

Für das Programm der Konzessionsnehmer gelten folgende Grundsätze:

- Menschenwürde und Menschenrechte: Es muß einen Beitrag zur Achtung vor der Meinung und Überzeugung anderer leisten.
- Es muß zur freien Meinungsbildung beitragen und vielseitige und objektive Informations-, Bildungs- und Unterhaltungssendungen umfassen.
- Werbung für kulturelle Leistungen und internationale Verständigung: Es muß die demokratischen Freiheiten verteidigen und das Verständnis für Minderheiten usw. fördern.

Er darf keinen bestimmten Parteien, Interessen oder Weltanschauungen dienen.

- Nachrichtenprogramme müssen Fakten unverfälscht, wahrheitsgemäß und zuverlässig darstellen, unterschiedliche Meinungen müssen deutlich gemacht werden, Kommentare müssen klar als solche erkennbar sein, und das Programm muß unterschiedliche Standpunkte respektieren.
 - Staatliche Stellen dürfen einen Konzessionsnehmer nicht bei der Programmgestaltung beeinflussen. Jede Zensur oder Einschränkung der Meinungsfreiheit ist rechtswidrig.
 - Programme, die der Landesverteidigung schaden, sind ebenso verboten wie Pornographie, die Darstellung von Gewalt, die Verbreitung von religiösem Haß und Programme, die die Entwicklung von Minderjährigen unter 18 Jahren beeinträchtigen.
 - Die Vorschriften zur Werbung sehen ein Verbot der Werbung für Tabakerzeugnisse und für verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie Einschränkungen der Werbung für alkoholische Getränke und des entsprechenden Sponsorings vor. Allgemeine Regeln schreiben eine klare Abgrenzung zwischen Werbung und Programm vor.
- Auf Empfehlung des Instituts kann der Rundfunkrat dem Konzessionsnehmer auf dem Wege einer Anordnung die Konzession für Telekommunikationsdienste für eine bestimmte Zeit oder auch unbefristet entziehen, wenn festgestellt wird, daß dieser die vereinbarten Programmkriterien auch nach mehrmaliger Verwarnung durch das Institut nicht erfüllt. Darüber hinaus ist ein Entzug der Konzession in folgenden Fällen möglich:
- wenn die Genehmigung oder Konzession aufgrund falscher Informationen erteilt wurde;
 - wenn selbst nach der dritten Verwarnung durch das Institut oder einen zuständigen Prüfer die genehmigte oder konzessionierte Tätigkeit absichtlich und wiederholt in klarem Gegensatz zu den Richtlinien, der Genehmigungs- oder Konzessionsurkunde oder dem Vertrag über die Durchführung der genehmigten oder konzessionierten Tätigkeit durchgeführt wird.

Darüber hinaus bestimmt das neue Gesetz, daß die Überwachung der Umsetzung aller geltenden Telekommunikationsrichtlinien Aufgabe des Instituts ist.

Das neue Gesetz legt fest, daß nationale und regionale kommerzielle Fernsehsender bis zu zwölf Minuten pro Stunde oder bis zu 15 % der Gesamtprogrammdauer Werbung ausstrahlen dürfen. Für lokale Fernsehsender liegt die Grenze bei 18 Minuten pro Stunde bzw. 25 % der Gesamtprogrammdauer. Ferner dürfen sie ihre Programme bis zu fünf Stunden täglich zusammenschalten, so daß sie für diese fünf Stunden praktisch eine nationale Konzession haben. Ausgenommen von dieser Regel ist nur der Kroatische Rundfunk (*HRT, Hrvatska radiotelevizija*). Als landesweiter öffentlich-rechtlicher Sender darf HRT nicht mehr als vier Minuten Werbung pro Stunde ausstrahlen und auch keine gesponserten Shows oder Teleshopping zeigen. Da dies gegenüber der alten Regelung, nach der HRT neun Minuten pro Stunde und bis zu 10 % der Gesamtprogrammdauer Werbung ausstrahlen durfte, einen drastischen Einschnitt bedeutet, hat der HRT-Rat (*Vijeće HRT-a*), das öffentliche Aufsichtsgremium von HRT, das kroatische Parlament am 9. Juli 1999 ersucht, diese spezifische Regelung baldmöglichst zu ändern.

Zakon o telekomunikacijama (Telekommunikationsgesetz), Narodne novine (Amtsblatt) Nr. 76/99, 19. Juli 1999



EN

Kresimir Macan
Abteilung für internationale Beziehungen, Kroatischer Rundfunk (HRT)

Spanien: Beschluß zur Liste der Sportereignisse

Die *Consejo para las Emisiones y Retransmisiones Deportivas* (Plenarsitzung des Rates für die Übertragung von Sportereignissen) hat die verbindliche Liste der Sportereignisse für die Saison 1999/2000 veröffentlicht. Betroffen sind die Sportarten Fußball, Radsport, Basketball, Handball, Motorradrennen und Tennis. Die auf der Liste aufgeführten Veranstaltungen in diesen Sportarten müssen im Free-TV übertragen werden (sofern ein Free-TV-Sender daran interessiert ist). Darüber hinaus ist anzumerken, daß nach Art. 5 des Gesetzes Nr. 21/1997 in allen Sportarten, in denen es diese Wettbewerbe gibt, an jedem Liga- oder Pokalspieltag eine Begegnung live, kostenlos und landesweit übertragen werden muß.

Resolución de 29 de julio de 1999, de la Presidencia del Consejo para las Emisiones y Retransmisiones Deportivas, por la que se ordena la publicación del Acuerdo del Pleno del Consejo para las Emisiones y Retransmisiones Deportivas, por el que se aprueba el Catálogo de Competiciones o Acontecimientos Deportivos de Interés General para la temporada 1999/2000, B.O.E. Nr. 199, vom 20. August 1999, S. 31065-31066.



ES

Alberto Pérez Gómez
Dirección Audiovisual
Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones

Niederlande: Ereignisse im offenen Fernsehnetz

Am 7. September 1999 hat die Abgeordnetenversammlung des Parlaments den Vorschlag zur Änderung des *Mediawet* (Mediengesetzes) im Zusammenhang mit der Umsetzung der geänderten EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ angenommen. Der Vorschlag (*Kamerstukken II, 1998/99, 26 256, Nr. 1-3, IRIS 1999-8: 11*) wurde der Abgeordnetenversammlung am 19. Oktober 1998 vorgelegt. Ein wichtiger Punkt des Vorschlags ist die Einfügung eines neuen Kapitels IVA, „Ereignisse von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft“, in das Mediengesetz. Aufgrund dieses Kapitels können per Ratsverordnung Ereignisse festgelegt werden, die ein großer Teil der Bevölkerung in einem „offenen Fernsehnetz“ verfolgen können sollte. Eine vorläufige Liste solcher Ereignisse wurde bereits im vergangenen Frühjahr veröffentlicht. Ein weiterer wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang ist, daß die Abgeordnetenversammlung eine Änderung der Definition eines „offenen Netzes“ verabschiedet hat. Definitionskriterium ist der Anteil der Haushalte, die Programme ohne besondere Kosten über das betreffende Netz empfangen können. Im ursprünglichen Vorschlag wurde ein Prozentsatz von 85 % genannt. In der Frage, welche Ereignisse in offenen Netzen gezeigt werden müssen, wird sich der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft mit der Abgeordnetenversammlung abstimmen.

Handelingen II 1998/99, 7. September 1999, Nr. 100, S. 5772-5772



NL

Sjoerd van Geffen
Mediaforum

Niederlande: Richtlinien für den Zugang zu Kabelfernsehnetzen

Die niederländische Regulierungsbehörde für das Post- und Fernmeldewesen (*OPTA*) und die niederländische Wettbewerbsbehörde (*NMa*) haben Richtlinien für den Zugang zu Kabelfernsehnetzen veröffentlicht. Die *NMa* ist laut

Wettbewerbsgesetz zur Schlichtung bestimmter Streitfragen befugt. Die *OPTA* verfügt kraft des Telekommunikationsgesetzes über Weisungsbefugnisse in Fällen, wo zwischen Netzbetreibern und Programmanbietern keine Einigung über das in das Kabelfernsehnetz einzuspeisende Programm erzielt werden kann.

In ihren Richtlinien legen beide Aufsichtsbehörden den Ablauf von Streitschlichtungsverfahren dar: Fälle, die das Post- und Fernmeldewesen betreffen, verweist die *NMA* in der Regel sofort an die *OPTA*. Diese prüft den Fall anhand von Kriterien, die sich an die für den Bereich Telekommunikation geltenden Bestimmungen zum offenen Netzzugang (*ONP*) anlehnen. Die als marktbeherrschend geltenden Kabelnetzbetreiber dürfen bei freier Netzkapazität keine Programmdienste abweisen. Programmanbieter haben eine Zugangsgebühr auf der Grundlage der Selbstkosten zu entrichten. Diese Gebühr (sowie die anderen Zugangsbedingungen) dürfen nicht diskriminierend sein. Die Kabelfernsehbetreiber dürfen eigene Programme nicht begünstigen. Gebührenbefreit sind zum sogenannten Basispaket (laut Mediengesetz mindestens 15 Fernseh- und 25 Hörfunksender) gehörige Programmanbieter. Das Basispaket muß vollständig aus Abonnementgebühren finanziert werden.

Die Richtlinien könnten nicht unerhebliche Auswirkungen auf die für mangelnde Transparenz und Querfinanzierung ihrer Tarife bekannte Kabelfernsehbranche haben.

OPTA/NMA, Richtsnoeren met betrekking tot geschillen over toegang tot omroepnetwerken (Leitlinien für Streitigkeiten über den Zugang zu Kabelfernsehnetzen), Staatscourant 1999, Nr. 159, S. 6.

Nico van Eijk
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

Vereinigte Staaten: FCC ändert Eigentumsbestimmungen für lokale Fernsehsender sowie Regelungen für wechselseitige Kapitalverflechtungen bei Rundfunksendern

Am 6. August 1999 veröffentlichte die amerikanische Rundfunkbehörde (*Federal Communications Commission - FCC*) einen sogenannten *Report and Order* zur Änderung der Eigentumsbestimmungen für Lokalfernsehsender, der Senderzusammenschlüsse in ein und demselben örtlichen Markt erlaubt und die Lockerung der Regeln für wechselseitige Kapitalverflechtungen im Rundfunkbereich vorsieht.

Nach den bisherigen Vorschriften (*duopoly rule*) der *FCC* durfte ein Unternehmen keine Beteiligungen in zwei Fernsehsendern mit einander überlagernden Signalfrequenzgrenzbereichen der Qualität B besitzen. In ihrem *Report and Order* engte die *FCC* den geographischen Geltungsbereich dieser Regel über Doppelbeteiligungen in Fernsehsendern ein. Künftig ist die Anteilseignung bei Fernsehsendern auch ungeachtet der Überlagerung ihres Sendesignals möglich, sofern die Sender in unterschiedlichen Marktgebieten („*Nielsen Designated Market Areas - DMAs*“) angesiedelt sind. Außerdem muß nach der geänderten Regel gewährleistet sein, daß (1) nach dem Zusammenschluß mindestens acht im Vollbetrieb befindliche kommerzielle und nicht-kommerzielle Sender unabhängiger Eigentümer im betroffenen *DMA* verbleiben und daß (2) die fusionierenden Sender in beiden betroffenen Märkten nicht zu den vier größten Rundfunkveranstaltern gehören. Weiterhin zulässig sind gemeinsame Beteiligungen an Fernsehsendern innerhalb eines *DMA*, deren Sendesignale sich nicht überschneiden.

Der *Report and Order* legt ferner Kriterien für eine Ausnahmeklausel zur geänderten Duopol-Regel fest: Ausnahmen sind in den Fällen möglich, wo der erworbene Sender «gescheitert» ist (*falling station*) oder nicht fertiggestellt wurde.

Der *Report and Order* definiert *falling station* als einen Sender, der seit mindestens vier Monaten kein Funksignal ausgestrahlt hat oder Gegenstand eines gerichtlich verwalteten Zwangskonkurs- bzw. Insolvenzverfahrens ist. Darüber hinaus muß der die Ausnahme Beantragende nachweisen, daß der Ankäufer im selben Markt als einziges annehmbares Unternehmen willens und imstande ist, den stillgelegten Sender zu betreiben, und daß die Veräußerung des Senders an einen marktfremden Käufer zu einer künstlichen Preisminderung für den Sender führen würde.

Die Frage nach dem Scheitern eines Sendebetriebs wird fallweise geprüft. Indes vermutet die *FCC*, daß ein Absehen von der Voraussetzung, daß eine *falling station* vorliegen muß, dann im öffentlichen Interesse liegt, wenn der Antragsteller folgende Kriterien erfüllt: (1) einer der beiden fusionierenden Sender erzielt ganzjährig einen Zuschaueranteil von vier Prozent oder darunter, (2) einer der fusionierenden Sender weist in einer ausführlichen Einkommenserklärung ein Defizit in den letzten drei aufeinanderfolgenden Jahren nach, (3) der durch den Zusammenschluß erzielte Nutzen für die Allgemeinheit wiegt die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Medienvielfalt auf, (4) der Käufer aus demselben Markt ist als einziger annehmbarer Kandidat willens und imstande, den Sender zu erwerben und zu betreiben, und die Veräußerung an einen marktfremden Käufer würde zu künstlichen Preisminderungen führen.

Eine Ausnahme für nicht fertiggestellte Sender wird gewährt, (1) wenn der Zusammenschluß zum Bau eines bereits zugelassenen, aber noch zu bauenden Senders führt, (2) wenn der Bau des Senders trotz hinreichender Bemühungen des Erlaubnisinhabers nicht zustande kam, und (3) wenn der Käufer desselben Marktes als einziger annehmbarer Kandidat willens und imstande ist, die Baugenehmigung zu erwerben und den Sender zu bauen, während die Veräußerung der Baugenehmigung an einen marktfremden Kunden zu künstlichen Preisminderungen führen würde.

Der *Report and Order* lockert ferner die Bestimmungen für wechselseitige Kapitalbeteiligungen im Rundfunkbereich. Die neue Regelung besteht aus drei Teilen: Erstens darf eine juristische Person bis zu zwei Fernseh- und bis zu sechs Radiosender bzw. einen Fernseh- und bis zu sieben Radiosender in jedem beliebigen Markt besitzen, sofern nach dem Zusammenschluß mindestens 20 „Medienstimmen“ unabhängiger Eigentümer in diesem Markt verbleiben. Zweitens ist der Besitz von bis zu zwei Fernseh- und bis zu vier Radiosendern zulässig, sofern mindestens 10 unabhängige „Medienstimmen“ im betreffenden Markt verbleiben. Drittens ist der Besitz von bis zu zwei Fernseh- und einem Radiosender erlaubt, gleichgültig wieviele unabhängige Stimmen auf dem Markt verbleiben. Die *FCC* bestimmt die Anzahl verbleibender „unabhängige Medienstimmen“ unter Berücksichtigung mit jeweils einer Stimme: (1) Aller unabhängig geeigneten kommerziellen und nichtkommerziellen Vollprogrammsender, die innerhalb des betreffenden *DMA* zugelassen sind, (2) aller unabhängig geeigneten, im Sendebetrieb befindlichen kommerziellen und nichtkommerziellen Radiosender, die für eine Gemeinschaft innerhalb eines Hörfunkmarktes zugelassen sind, der mit dem Geltungsbereich der betreffenden Fernsehlizenz übereinstimmt, (3) aller unabhängig

geeigneten Tagesblätter mit einem Marktanteil von mehr als fünf Prozent der Haushalte des betreffenden DMA, (4) sämtliche Kabelsysteme, die Dienste innerhalb des betreffenden Marktes anbieten.

Report and Order, in the Matter of Review of the Commission's Regulations Governing Television Broadcasting (Änderung der von der FCC erlassenen Bestimmungen zur Regelung der Fernsehtätigkeit), MM Nr. 91-221; *Television Satellite Stations Review of Policy and Rules (Änderung der Politik und der Regeln in Bezug auf Satellitenfernsehsender)*, MM Nr. 87-8 (veröffentlicht am 6. August 1999).



Carl Wolf Billek
Communications Media Law Center
New York Law School

Vereinigtes Königreich: Neue Definitionskriterien für britische Filme

Am 27. August 1999 sind im Vereinigten Königreich neue Bestimmungen in Kraft getreten, die die in Anlage 1 des Filmgesetzes von 1985 festgeschriebenen Definitionskriterien für britische Filme ändern.

Die Zertifizierung als britischer Film ist Voraussetzung für Steuererleichterungen und unter Umständen auch für eine Förderung durch das *Arts Council* im Namen der *National Lottery* oder durch *British Screen Finance (BSF)* oder den *European Co-Production Fund (ECF)*. Diese neuen Bestimmungen, die in Abstimmung mit der Filmwirtschaft, dem Finanzministerium und der Europäischen Union formuliert wurden, sollen helfen, Investoren für britische Filme zu gewinnen, und dafür sorgen, daß der größte Teil des Produktionsbudgets tatsächlich in Großbritannien ausgegeben wird. Die neuen Kriterien lauten wie folgt:

- Der Film muß entweder von einer Person oder einem Unternehmen hergestellt worden sein, die bzw. das in Großbritannien, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Land, mit dem die Europäische Gemeinschaft einen Assoziationsvertrag unterzeichnet hat, ansässig bzw. dort registriert ist und zentral geleitet und kontrolliert wird. Der Hersteller eines Films ist die Person, die die Vorkehrungen für die Herstellung des Films trifft.
- 70 % der Produktionskosten des Films müssen für Filmherstellungsaktivitäten in Großbritannien ausgegeben worden sein (wenn die Kosten für eine oder zwei Personen – wie im nächsten Abschnitt beschrieben – von den Gesamtpersonalkosten abgezogen werden, müssen dieselben Kosten vor der Ermittlung der 70 % auch von den Gesamtproduktionskosten abgezogen werden).
- (a) 70 % der Gesamtarbeitskosten, auf Wunsch abzüglich der Kosten für eine nicht aus EU-, EWR- oder Commonwealth-Staaten stammende Person, müssen an Bürger aus EU-, EWR-, Commonwealth- oder mit der Europäischen Gemeinschaft assoziierten Staaten oder an dort ansässige Personen gezahlt worden sein, oder (b) 75 % der Gesamtarbeitskosten, auf Wunsch abzüglich der Kosten für zwei nicht aus EU-, EWR- oder Commonwealth-Staaten stammende Personen, von denen eine Schauspieler ist (und in keiner anderen Eigenschaft an der Herstellung des Films beteiligt ist), müssen an Bürger aus EU-, EWR-, Commonwealth- oder mit der Europäischen Gemeinschaft assoziierten Staaten oder an dort ansässige Personen gezahlt worden sein.
- Nicht mehr als 10 % der Laufzeit des Films dürfen aus Bildsequenzen aus einem bereits zertifizierten Film oder aus einem Film eines anderen Herstellers bestehen. Im Fall von Dokumentarfilmen kann diese Grenze angehoben werden, wenn dies dem Innenminister gegenüber überzeugend begründet wird.

Die früheren Bestimmungen über Tonaufnahmen und -studios wurden aufgehoben, und der Begriff der Serie wurde neu definiert. Während einer Übergangsfrist bis einschließlich 26. August 2000 können Anträge sowohl nach den alten als auch nach den neuen Kriterien angenommen werden. Nach diesen Daten können Anträge nach den alten Kriterien auch dann nicht mehr angenommen werden, wenn die betreffenden Filme schon vorher in der Produktion waren.

Pressemitteilung vom 27 August 1999, abrufbar unter <http://porch.ccta.gov.uk/coi/coipress.nsf/?Open>



Das alte und das neue Gesetz sind sowohl als Volltext als auch als Zusammenfassung mit erläuternden Hinweisen abrufbar unter <http://www.culture.gov.uk/INTERFILM.HTM>



Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

Tschechische Republik: Entwurf für ein neues Rundfunkgesetz

Das Kulturministerium der Tschechischen Republik hat der Regierung einen Entwurf für ein neues Rundfunkgesetz (*Zákon o provozování rozhlasového a televizního vysílání a převzatého vysílání*) vorgelegt, mit dem die geänderte Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ und die europäische Übereinkunft über grenzüberschreitendes Fernsehen (in der Fassung des Protokolls von 1998) in tschechisches Recht umgesetzt werden sollen.

In den einleitenden Bestimmungen enthält der Gesetzentwurf einige Definitionen, von denen viele mit den Definitionen der Richtlinie übereinstimmen. Darüber hinaus legt der Entwurf Kriterien zur Entscheidung der Frage fest, in welchem Land ein Sender seinen Sitz hat. Diese Kriterien stimmen mit der europäischen Übereinkunft über grenzüberschreitendes Fernsehen überein.

Das neue Gesetz soll die Regeln für die Übertragung bedeutender Ereignisse festlegen, die für die Gesellschaft als wichtig gelten und nicht auf exklusiven Kanälen ausgestrahlt werden sollen, damit nicht wesentliche Teile der Öffentlichkeit von der Möglichkeit ausgeschlossen sind, diese Ereignisse zu verfolgen. Die Liste der bedeutenden Ereignisse soll vom Kulturministerium und von der Rundfunkaufsichtsbehörde bekanntgegeben werden. Voraussichtlich werden auf dieser Liste die Olympischen Spiele, die Fußball-Welt- und -Europameisterschaft und die Eishockey-Weltmeisterschaft stehen.

Die Fernsehsender müssen die Quoten für europäische Programme und für Programme unabhängiger Produzenten beachten. Während diese Quoten jedoch für das öffentlich-rechtliche Fernsehen ab sofort gelten sollen, müssen die kommerziellen Sender sie nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde erst schrittweise befolgen.

Die Fernsehsender haben dafür Sorge zu tragen, daß Programme, die für die Entwicklung Minderjähriger schädlich sein können, nur zwischen 22.00 und 6.00 Uhr ausgestrahlt werden. Sie müssen vorher durch ein akustisches Warnsignal angekündigt werden und während der gesamten Dauer an einem eingblendeten Symbol erkennbar sein. Der Gesetzentwurf enthält auch Bestimmungen zur Vielfalt in Hörfunk und Fernsehen, die den Besitz von Lizenzen und Kapitalanteilen quantitativ beschränken.

Die Strafen für Verstöße gegen das Gesetz werden verschärft. Mögliche Strafen sind die Unterbrechung des Sendebetriebs, die Verkürzung der Lizenzdauer und sogar der Entzug der Lizenz.

Die Regierung der Tschechischen Republik wird den Entwurf noch in diesem Jahr erörtern. Falls er angenommen wird, soll er dem Parlament der Tschechischen Republik vorgelegt werden.

Zákon o provozování rozhlasového a televizního vysílání a převzatého vysílání (Entwurf für ein neues Rundfunkgesetz) vom 30. September 1999



Jan Fucik
Kulturministerium, Prag

Italien: Italienischer Fußballverband verbietet unautorisierte Interviews bei Fußballspielen

Am 5. August 1999 genehmigte der italienische Fußballverband drei Verordnungen zu Interviews und Reportagen bei Hörfunk- und Fernsehübertragungen. Danach sind während der italienischen Fußballsaison 1999/2000 Interviews und Reportagen in Fußballstadien nur mit spezifischer Genehmigung des italienischen Fußballverbands zulässig. Das Recht der Öffentlichkeit, über die Veranstaltungen informiert zu werden, wird unter anderem nach folgenden Regeln gewährleistet:

- Zu jedem Tag der Fußballsaison dürfen autorisierte Sender drei Minuten Reportage bringen.
- Audiovisuelle Aufzeichnungen dürfen nur zeitversetzt in den Fernsehnachrichten ausgestrahlt werden. Bei Veranstaltungen mit planmäßigem Beginn vor 16.00 Uhr ist eine solche Ausstrahlung ab 20.30 zulässig, bei späteren Veranstaltungen erst ab Mitternacht.
- Interviews mit Spielern, Trainern, Managern oder anderen Mannschaftsangehörigen sind erst 20 Minuten nach Spielende erlaubt. Auch hier ist bei Veranstaltungen mit planmäßigem Beginn vor 16.00 Uhr die Ausstrahlung ab 20.30 zulässig, bei späteren Veranstaltungen erst ab Mitternacht.
- Es ist verboten, Zuschauer zu interviewen oder audiovisuelle Aufzeichnungen im Stadion zu machen und vor oder während des Spiels Interviews mit Spielern, Trainern, Managern oder anderen Mannschaftsangehörigen zu führen.
- Die Sender dürfen nicht vor, während oder nach dem Spiel ins Stadion schalten, um audiovisuelle Reportagen oder Interviews zu machen.
- Die Ausstrahlung audiovisueller Reportagen und Interviews darf ausschließlich über das Fernsehen und nicht auf anderem Wege, wie zum Beispiel per Internet, erfolgen.

Um ins Stadion eingelassen zu werden, müssen alle interessierten Sender eine Genehmigung des italienischen Fußballverbands beantragen. Verstöße gegen die obigen Vorschriften werden mit Sanktionen geahndet.

Verordnung der *Lega Nazionale Professionisti* vom 5. August 1999, *Regolamento per l'esercizio della cronaca televisiva per la stagione sportiva 1999/2000*, abrufbar auf der Website des italienischen Fußballverbands unter <http://www.legacalcio.it/ita/regtv2000.doc>;

Verordnung der *Lega Nazionale Professionisti* vom 5. August 1999, *Regolamento per l'esercizio della cronaca radiofonica per la stagione sportiva 1999/2000*, abrufbar auf der Website des italienischen Fußballverbands unter <http://www.legacalcio.it/ita/regradio2000.doc>;

Verordnung der *Lega Nazionale Professionisti* vom 5. August 1999, *Norme relative ai rapporti tra le società calcistiche e gli organi di informazione in occasione delle gare organizzate dalla lega nazionale professionisti nella stagione sportiva 1999/2000*, abrufbar auf der Website des italienischen Fußballverbands unter <http://www.legacalcio.it/ita/norme2000.doc>.



Maja Cappello
Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Frankreich : Der Staatsrat lehnt es ab, der Sendung für Nachwuchstalente "Graines de star" die Bezeichnung "audiovisuelles Werk" zu verleihen

Die Rechtsverordnung vom 17. Januar 1990 definiert den Begriff "audiovisuelles Werk" für die französischen öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten und Privatsender, die unverschlüsselt über das terrestrische Netz ausgestrahlt werden. Gemäß Artikel 4 dieser Rechtsverordnung "werden als audiovisuelles Werk Sendungen bezeichnet, die nicht einer der folgenden Kategorien angehören: Kinoproduktionen längerer Dauer; Spiele und Informations-sendungen; Unterhaltungssendungen; Spiele; Sendungen, die keine im Studio produzierte Romanhandlungen darstellen; Übertragungen von Sportveranstaltungen; Werbung; Tele-Shopping; Eigenwerbung; Teletextdienste".

Am 11. Dezember 1997 beschloß der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) nach Sichtung verschiedener Folgen, die Sendung *Graines de star* nicht länger als "audiovisuelles Werk" zu bezeichnen. Die Sendung, bei der bekannte Stars Pate stehen, wird auf M6 ausgestrahlt und zeigt Nachwuchskünstler auf der Bühne. Zunächst fanden die Aufzeichnungen ohne Publikum statt, später aber wurde das Konzept geändert: der Auftritt sollte unter realitätsnahen Bedingungen stattfinden, d.h. in einem Schauspielhaus und mit einem Publikum, das vorher seinen Eintritt bezahlt hatte. Der CSA vertritt jedoch die Ansicht, daß es sich nicht um die "Übertragung einer tatsächlichen Vorstellung" handle, sondern daß die Sendung eher der Kategorie "Unterhaltung" angehöre. Der Sender M6 hat diese Zuordnung beanstandet und den Staatsrat mit der Angelegenheit befaßt, um die Regulierungsbehörde zu einer Aufhebung ihrer Entscheidung zu bewegen. Der Staatsrat hat am 7. Juni 1999 seinen Beschluß bekanntgegeben. In Anbetracht der Tatsache, daß *Graines de star* nur für das Fernsehen produziert wird und nicht unabhängig von der Fernsehsendung einem Publikum zugänglich ist, räumte der oberste Verwaltungsrichter dem CSA die Möglichkeit ein, die Sendung neu zu klassifizieren und befand die Zuordnung zur Kategorie Unterhaltungssendung für triftig. Eine derartige Zuordnung ist insofern bedeutungsvoll, als den französischen terrestrischen Fernsehsendern

durch das abgeänderte Dekret vom 17. Januar 1990 Ausstrahlungsquoten von 40 % für Werke rein französischen Ursprungs und 60 % für Werke aus der europäischen Gemeinschaft auferlegt sind.

Staatsrat (Abteilung Rechtswidrigkeiten), 7. Juni 1999 – Fernsehanstalt M6



Amélie Blocman
Légipresse

Vereinigtes Königreich: Britische Hörfunkbehörde ahndet versuchte Täuschung mit Geldstrafe und Lizenzverkürzung

Die britische Hörfunkbehörde (*Radio Authority*) gab am 6. September 1999 die Verhängung einer Geldstrafe von 20 000 britischen Pfund über den Oxforder Radiosender *Oxygen FM* und die Verkürzung von dessen achtjähriger Sendezulassung um zwei Jahre bekannt. Der für Studenten bestimmte Sender wird von ehrenamtlichen Mitarbeitern, hauptsächlich von Studenten, betrieben, was die Vorkommnisse zumindest teilweise erklärt.

Einer Beschwerde zufolge hatte sich *Oxygen* angeblich nicht an das in seiner Zulassung festgelegte Programmformat gehalten, das die Ausstrahlung von Debatten, Diskussionen und Programmen über Wissenschaft und Kunst umfaßte. Zur Prüfung der Beschwerde forderte die Hörfunkbehörde den Sendemitschnitt vom 1. März dieses Jahres an. Sendemitschnitte müssen 42 Tage lang aufbewahrt werden. An Stelle des Mitschnitts vom 1. März legte *Oxygen* ein Band vom 8. März vor und gab dieses als Programmaufzeichnung vom 1. März aus. Die Mitschnitte enthielten mehrere Anspielungen auf das Datum, d.h. den ersten Tag des Monats, und umfaßten Diskussionsrunden, Debatten und Vorschauen auf derartige Sendungen. Sehr zum Schaden des Senders verwiesen jedoch die Nachrichtensendungen auf Ereignisse vom 7. und 8. März, so z.B. den Tod von Stanley Kubrick und Joe DiMaggio. Nach Aufdeckung des Täuschungsmanövers forderte die Hörfunkbehörde die Sendemitschnitte vom 8. März und erhielt stattdessen die Mitschnitte vom 15. März. Unter den 21 Bändern für die gesamte Woche enthielt keines die tatsächlichen Mitschnitte der betreffenden Woche.

In ihrer Entscheidung vertrat *Radio Authority* die Auffassung, *Oxygen* habe beim Versuch, die Aufsichtsbehörde zu täuschen, seine Hörer auf schockierende Weise mißachtet. Die Behörde verhängte unter Wahrnehmung ihrer Befugnisse im Rahmen des britischen Rundfunkgesetzes (*Broadcasting Act*) von 1990 die obengenannten Strafen.

Mitteilung der *Radio Authority* Nr. 128/99 vom 6. September 1999, in englischer Sprache abrufbar unter http://www.radioauthority.org.uk/Information/Press_Releases/99/pr128.htm



Für Hintergrundinformationen siehe auch „*A Pinch and a Punch – and a £20,000 fine*“, *The Guardian*, 7. September 1999, sowie <http://www.guardianunlimited.co.uk/Archive/Article/0,4273,3899363,00.html>



Tony Prosser
IMPS, Juristische Fakultät
Universität Glasgow

Neuigkeiten

Deutschland: Bayerische Landeszentrale für Neue Medien untersagt virtuelle Werbung

Die Bayerische Landeszentrale für Neue Medien (BLM) hat dem Deutschen Sportfernsehen (DSF) untersagt, weiterhin virtuelle Werbung zu senden (siehe auch IRIS 1999-4: 14). Bei nochmaligem Verstoß drohe dem DSF ein Bußgeld.

Das DSF zeigte während eines Fußballspiels am 10. August 1999 erstmalig Logos und Produkte virtuell im Mittelkreis des Spielfeldes sowie rechts und links neben den Toren.

Die BLM hält virtuelle Werbung, d.h. die Überblendung des realen Geschehens durch elektronische Reklamebotschaften, als mit dem aktuell geltenden § 7 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) bzw. Art. 8 Bayerisches Mediengesetz und dem darin enthaltenen Trennungsgebot für unvereinbar. Das Trennungsgebot ist in Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 89/552/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG (Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“) verankert. In der Praxis wird dem Trennungsgebot dadurch entsprochen, daß optisch bzw. akustisch die Werbesendung eindeutig vom übrigen Programm durch unverwechselbare Embleme, Figuren oder Logos abgegrenzt wird. Virtuelle Werbung wird aber voraussichtlich erst ab 1. April 2000 nach Inkrafttreten der Novelle des RStV zulässig sein. Nach § 7 Abs. 6 S.2 der Novelle wird virtuelle Werbung nur zulässig sein, wenn auf sie am Anfang und am Ende der betreffenden Sendung hingewiesen wird und wenn sie eine am Ort der Übertragung ohnehin bestehende Werbung ersetzt.

Eine andere Werbeform beschäftigt zur Zeit die Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland Pfalz. Sie prüft, ob es sich bei Matten (*cam carpets*), die neben den Fußballtoren ausgelegt werden und beim Fernseh Zuschauer eine dreidimensionale Werbewirkung erzeugen, um unzulässige virtuelle Werbung handelt.

Karina Griese
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Vereinigtes Königreich: Pläne für den Übergang zur Digitaltechnik und für eine mögliche Straffung der Regulierungsbestimmungen

Der britische Minister für Kultur, Medien und Sport (*Secretary of State for Culture, Media and Sport*), der die Hauptzuständigkeit für die britische Rundfunkpolitik besitzt, hat in einer bedeutenden Rede zum Regierungskurs beim Übergang zur Digitaltechnik und im Hinblick auf künftige Regelungen in diesem Bereich Stellung genommen. Der Minister legte eine Reihe von Testkriterien fest, die vor der tatsächlichen Einstellung der analogen Ausstrahlung erfüllt sein müssen:

– Alle Zuschauer, die gegenwärtig unverschlüsselte Programme in analoger Ausstrahlung empfangen, d.h. 99.4 % der britischen Bevölkerung, müssen diese Programme auch in digitaler Ausstrahlung empfangen können.

- 95 % der Verbraucher müssen für den Digitalempfang ausgerüstet sein.
- Die Digitalausrüstung muß für die breite Mehrheit, d.h. auch für Einkommensschwache und Rentner, erschwinglich sein. Dies gilt sowohl für Videorecorder als auch für Fernsehempfänger.
- Sämtliche gegenwärtig frei empfangbaren Sender, darunter *BBC1*, *BBC2*, *ITV* und *Channel 4* und *5*, sind im Digitalfernsehen ebenfalls unverschlüsselt auszustrahlen.

Gemessen an den gegenwärtig 1,5 Mio. Digital-Abonnenten im Vereinigten Königreich wirken diese Vorgaben anspruchsvoll. Jedoch äußerte sich der Minister zuversichtlich, daß der Übergang zur Digitaltechnik bereits 2006 beginnen und bis zum Jahr 2010 abgeschlossen sein könnte. Eine genaue Frist werde gesetzt, sobald der Ausrüstungsgrad 70 % der britischen Verbraucher betrage. Alle zwei Jahre soll über die Entwicklung Bilanz gezogen werden. Außerdem ist ein beratender Fernsehzuschauerausschuß vorgesehen. Die Erklärung des Ministers wurde von den Digital-Fernsehsendern positiv aufgenommen, da sie einen klareren Rahmen für den Übergang gesetzt habe. Darüber hinaus regte der Minister mittelfristig die Reformierung der geltenden Rundfunkvorschriften an. Durch neue Bestimmungen könnten unnötige gesetzliche Auflagen beseitigt und die verschiedenen Regulierungsgremien rationalisiert werden, auch wenn diese nicht unbedingt durch eine einzige „Super-Behörde“ ersetzt werden solle. Gleichzeitig unterstrich der Minister jedoch die auch weiterhin große Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, insbesondere von *BBC* sowie *Channel 3* und *4*, und wies darauf hin, daß auch in Zukunft die Meinungsvielfalt gesichert werden müsse.

Chris Smith Sets Out Timetable for Digital Revolution (Chris Smith gibt Zeitplan für die digitale Revolution vor), *Department for Culture, Media and Sport*, Pressemitteilung 245/999 vom 17. September 1999, in vollem Wortlaut abrufbar unter <http://porch.ccta.gov.uk/coi/coipress.nsf/546794c477bc2d35802567350057e87d/fdb0554e9b9a0c4b802567ef0032d0a9?OpenDocument>

Tony Prosser
IMPS, Juristische Fakultät
Universität Glasgow

Kroatien: NOVA TV erhält die erste nationale Konzession für kommerzielles Fernsehen

Die Privatfirma NOVA TV aus Zagreb hat am 12. Juli 1999 die erste vom Telekommunikationsrat (*Vijeće za telekomunikacije*) vergebene nationale Konzession für kommerzielles Fernsehen erhalten, da sie der einzige Bewerber für die Ende 1998 ausgeschriebene Konzession war. NOVA TV muß nun bis zum 30. Oktober 1999 einen Konzessionsvertrag unterzeichnen. Die Konzession gilt für das vierte nationale Netz (d. h. die Nutzung des vierten Frequenzbereichs), das bisher noch nicht aufgebaut ist und für das noch keinerlei Einrichtungen installiert sind. Dies mag auch der Grund dafür sein, daß sich keine weiteren Bewerber gemeldet haben, obwohl auch mehrere andere Firmen Interesse an den Konzessionsunterlagen angemeldet hatten. Anscheinend gaben die anderen potentiellen Bewerber auf, nachdem die Presse und die Fachwelt das Vorhaben unter den gegebenen Umständen als unwirtschaftlich bezeichnet hatten. Allerdings gibt es für diese Information keine unabhängige Bestätigung. Später äußerte die Führung von NOVA TV öffentlich den Wunsch, anstelle des geplanten vierten Netzes das vom Kroatischen Rundfunk HRT (*Hrvatska radiotelevizija*) genutzte dritte nationale Netz verwenden zu können, obwohl dieses nicht Gegenstand der Konzession ist. Nach dem geltenden Gesetz über den Kroatischen Rundfunk ist HRT verpflichtet, drei nationale Fernseh- und Hörfunkprogramme auszustrahlen.

Kresimir Macan
Abteilung für internationale Beziehungen, Kroatischer Rundfunk (HRT)

VERÖFFENTLICHUNGEN

Baars, Wiebke.- Kooperation und Kommunikation durch Landesmedienanstalten: eine Analyse ihres Aufgaben- und Funktionsbereichs.-Baden-Baden:Nomos, 1999.- 387 S.- (Materialien zur interdisziplinären Medienforschung, Bd. 35).- ISBN 3-7890-6109-3.-DM 98

A business guide to change in European data protection legislation. - The Hague: Kluwer Law Int., 1999.- XXVII + 321 S.- ISBN 90-411-1032-1.-\$124

Freund, Wolfgang.- Due Strafbarkeit von Internetdelikten.- Wien: Universitätsverlag, 1998.- 130 S.

Thompson, Ian.- Convergence in television and the Internet. - 2nd ed. - London FT. Media, 1999. - £495

Zeller Rüdiger.- Die EBU/Union Européenne de Radio-Télévision (UER) European Broadcasting Union (EBU): Internationale Rundfunkkooperation im Wandel.- Baden-Baden;Nomos,1999.- (Law and Economics of International Telecommunications – Wirtschaftsrecht der internationalen Telekommunikation, Bd. 39).- 322 S.- ISBN 3-7890-6160-3.- DM 118

KALENDER

Forum du Cinéma Européen de Strasbourg

11.-16. November 1999
Veranstalter:
Forum du Cinéma Européen
Ort: Strasbourg, FR
Informationen & Anmeldung:
Tel. +33 388 750695
Fax. +33 388 750967

Film Finance and Distribution

25.-26. November 1999
Veranstalter: Hawksmere

Ort: London
Tel. 0207 881 1850
Fax 0207 730 4293
E-mail gerard@hawksmere.co.uk

Fernsehen und neue Medien in Europa – Regulierung – Liberalisierung – Selbstkontrolle

25. & 26. November 1999
Veranstalter: Europäische Rechtsakademie Trier (ERA) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Europäisches Medienrecht – EMR

Informationen und Anmeldung:
Tel. +49 681 51187
Fax +49 681 51791
<http://www.emr-sb.de>

Current Legal and Business Issues in Television

10. November 1999
Veranstalter: Hawksmere
Ort: London, UK
Tel. 0207 881 1858
Fax 0207 730 4293
E-mail:
bookings@hawksmere.co.uk